

SATZUNG **des HDF KINO e.V.** (in der Fassung vom 24. Januar 2023)

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Arbeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "HDF KINO e.V." (HDF = Hauptverband Deutscher Filmtheater) und hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt.
2. Der Arbeitsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

1. Der Verbandszweck ist auf Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Kinos gerichtet. Er erstreckt sich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Der Verband hat die Belange der Kinos gegenüber den anderen Sparten der Filmwirtschaft, anderen Wirtschaftszweigen Behörden und Parlamenten sowie den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft und des Kulturlebens auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auch auf das Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.
3. Der Verband anerkennt die Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Ihre Entscheidungen und Anweisungen sind für seine Mitglieder verbindlich.
4. Der Verband kann die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen der Wirtschaft, insbesondere der Filmwirtschaft, sowie des Kulturlebens erwerben.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden, die im Arbeitsgebiet des Verbandes gewerbliche oder auch nichtgewerbliche Kinos betreiben.
2. Andere natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, soweit dies im Interesse des Verbandes liegt. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Außerdem können sog. Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den HDF durch Geldbeträge oder Sachleistungen unterstützen, aber kein Stimmrecht erhalten. Der Hauptausschuss entscheidet über die Aufnahme und den Umfang, in dem das Fördermitglied Zugang zu den Leistungen und Anspruch auf Informationen des HDF erhält.
3. Wer die Mitgliedschaft besitzt oder erwerben will, verpflichtet sich, sämtliche Kinos (= Leinwände/LW), die im Arbeitsbereich des Verbandes von ihm betrieben werden, oder an denen er eine Mehrheit der Geschäftsanteile hält oder kontrolliert, als Mitglied/er anzumelden. Auf Antrag des/der Anmeldenden kann der Hauptausschuss im Einzelfall für solche Leinwände Ausnahmen zulassen, die ihren Programm-Schwerpunkt dauerhaft im Bereich der Filmkunst haben und im Bundesgebiet in einem Filmkunsttheater-Verband organisiert sind.

- a) Juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen unterschiedliche Gesellschafter*innen beteiligt sind, können jeweils selbst als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden und die von ihnen betriebenen Leinwände anmelden.
 - b) Jede Leinwand darf nur einem ordentlichen Mitglied zugeordnet werden. Werden Leinwände mehrfach angemeldet, so fordert der Vorstand die Anmelde*rinnen auf, innerhalb einer angemessenen Frist gemeinsam schriftlich klarzustellen, wem die Leinwand zugeordnet werden soll. Geht eine solche Erklärung nicht fristgerecht ein, nimmt der Vorstand die Zuordnung vor.
4. Werden Kinos von juristischen Personen oder Personengesellschaften betrieben, so wird die Mitgliedschaft von deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter*innen (Vorstandsmitgliedern, eingetragenen Geschäftsführer*innen usw.) angemeldet und die Mitgliedsrechte von diesen Vertretern*innen oder ihren Bevollmächtigten ausgeübt.
 5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind unter Nachweis aller notwendigen Voraussetzungen schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte, Ziffer 3. bleibt unberührt.
3. Nach Aufnahme durch den Vorstand hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmrechte, wie es im Arbeitsbereich des Verbandes Kinos (= Leinwände/LW) betreibt und zur Mitgliedschaft angemeldet hat. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge länger als sechs Monate in Verzug sind, verlieren - nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung durch den Vorstand - für die Dauer des Zahlungsverzuges ihre Stimmrechte in den Organen und allen sonstigen Beschlussgremien des Verbandes.

4. Bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes zu richten und kann jederzeit widerrufen werden. Der Ausschluss der Verbands-Tarifbindung wirkt sofort, wenn er von einem bis dahin nicht an den Tarif des Verbandes gebundenen Unternehmen mit Eintritt in den Verband erklärt wird. Wird er erst während der Mitgliedschaft erklärt, wirkt er zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge.
5. Nicht tarifgebundene Mitglieder haben in allen tarifpolitischen Belangen des Verbandes weder Antrags- noch Stimmrecht. Sie können nicht Mitglied der Tarifkommission oder entsprechender beratender Ausschüsse werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten.
2. Die Mitglieder sollen die Bestrebungen des Verbandes zur Erreichung seiner Ziele unterstützen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Sonderumlagen für sämtliche nach § 3 Ziffer 3. der Satzung angemeldeten Kinos (= Leinwände/LW) verpflichtet. Die regelmäßig zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall ihrer Voraussetzungen sowie
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand diese Kündigungsfrist reduzieren. Während des Laufes der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.

3. Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung der Satzung oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbandsinteressen erfolgen.
4. Dem ausscheidenden Mitglied stehen keine Ansprüche am Vermögen des Verbandes zu.

C. Aufbau und Arbeitsweise

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand.

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen durchzuführen und Beschlüsse zu fassen über
 - a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - c) Beitragsordnung auf Basis des vom Hauptausschuss vorgelegten Etatvoranschlags
 - d) Erhebung von Sonderumlagen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen
 - e) Reisekosten- und Spesenordnung
 - f) Sitz des Verbandes
 - g) Verleihung von Ehrenämtern
 - h) Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
 - i) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Verbandes.
3. Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall eine*r seiner/ihrer Stellvertreter*innen.
4. Im Übrigen werden die Rechte der Mitglieder durch den Hauptausschuss und deren

Interessen durch den Hauptausschuss und den Vorstand wahrgenommen.

§ 9 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durchgeführt sein.
2. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen (ab Datum des Poststempels/der Sendung) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen. Maßgebliche Zustelladresse ist die dem Verband durch das Mitglied zuletzt benannte Post- oder E-Mail-Adresse.
3. Die Mitglieder haben Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, spätestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen auch später eingehende Anträge zur Beschlussfassung zulassen.

§ 10 Abstimmung

1. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens eine Stimmanzahl von 25% der möglichen Stimmen gegeben ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung ein anderes Erfordernis zwingend vorschreiben.
3. Die Ausübung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung kann durch anwesende Mitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter*innen erfolgen. Vertreter*innen können nur Mitglieder des Verbandes, deren Betriebsangehörige oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sein (z. B. StB, WP, RA). Außerdem besteht die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe, wenn dies für die betreffende Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen worden ist. Über die Zulassung

entscheidet der Vorstand. Er ist verantwortlich dafür, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Zulassung der elektronischen Stimmabgabe wird mit der Einladung mitgeteilt.

Der Vorstand kann im Fall von behördlichen Auflagen betreffend Kontaktbeschränkungen oder in Fällen höherer Gewalt auch beschließen, eine Mitgliederversammlung insgesamt durch ein Verfahren der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort zu ersetzen. Auch in diesem Fall ist der Vorstand für die Schaffung der technischen Voraussetzungen verantwortlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) mindestens 1/3 der Mitglieder oder
- b) die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses oder
- c) der Vorstand

dies schriftlich beantragen.

II. HAUPTAUSSCHUSS

§ 12

Zusammensetzung

1. Der Hauptausschuss besteht aus 15 natürlichen Personen, die von den ordentlichen Mitgliedern in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Hauptausschuss werden die in der Wahlordnung definierten Betriebstypen-Gruppen (Klein-, Mittel- und Großbetriebe) durch jeweils 5 natürliche Personen vertreten, von denen mindestens jeweils 4 Personen aus der Mitgliedschaft des Verbandes stammen müssen. Die Kandidaten*innen werden jeweils von den Mitgliedern nominiert und gewählt, die der entsprechenden Gruppe angehören. Anzustreben ist eine möglichst paritätische Besetzung. Gewählt ist, wer in der jeweiligen Gruppe die meisten Stimmen erhalten hat. Die Abgabe der Stimmen erfolgt elektronisch, in begründeten Ausnahmefällen per Briefwahl; Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

2. Scheidet ein*e Delegierte*r im Laufe seiner/ihrer Amtsperiode aus dem Hauptausschuss aus, so rückt ohne weiteres nach, wer in der letzten Wahl in der Gruppe des/der ausgeschiedenen Delegierten mit der höchsten Stimmzahl unterlegen war. Fehlt ein*e solche*r Nachrücker*in, haben die Mitglieder des Hauptausschusses, die der in Ihrer Zahl verringerten Gruppe angehören, ein Vorschlagsrecht für eine*n Kandidaten*in, der/die die Gruppe des/der ausgeschiedenen Delegierten repräsentieren soll.

Vorgeschlagene Nachrücker*innen sind von den dieser Gruppe angehörenden Mitgliedern mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für den Rest der Amtsperiode zu berufen. Scheiden im Laufe einer Amtsperiode mehr als 6 Personen aus dem Hauptausschuss aus, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der ein neuer Hauptausschuss gewählt werden muss.

3. Der Vorstand und der/die Schatzmeister*in nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben bei Beschlüssen von grundlegender Bedeutung (vgl. § 15, mit Ausnahme dessen Ziffer 1. lit a)) ein einmaliges, in der laufenden Sitzung auszuübendes Vetorecht, das der Hauptausschuss in seiner nächsten nach Ausübung des Vetorechtes stattfindenden Sitzung mit der für diesen Beschluss nötigen Mehrheit überstimmen kann. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorstand, falls dieser verhindert ist, ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmendes Mitglied des Hauptausschusses.

§ 13

Zuständigkeit

1. Der Hauptausschuss unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes und nimmt die Rechte und Interessen der Mitglieder wahr, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er beschließt den vom Vorstand vorgelegten Etatvoranschlag des jeweils folgenden Geschäftsjahres, der auch Grundlage für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen ist. Der Hauptausschuss kann dem Vorstand Weisungen erteilen, die den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien nicht widersprechen dürfen.

2. Der Hauptausschuss bestellt den/die Vorsitzende*n des Vorstandes und schließt mit ihm/ihr den erforderlichen Dienstvertrag ab. Gleiches gilt für eine etwaige Abberufung.

3. Der Hauptausschuss beschließt über Berufung von Mitgliedern oder sonstigen Personen in Gremien anderer Verbände und Organe.

4. Der Hauptausschuss bestimmt die Geschäftspolitik der verbandseigenen Unternehmen. Jahresabschlüsse etc. von Gesellschaften, Vereinen oder Verbänden, an denen der Verband mit Mehrheit beteiligt ist, sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der Hauptausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Mitglied des Hauptausschusses oder der Vorstand dies beantragt.

6. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind gehalten, für einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und dem HDF Sorge zu tragen.

§ 14 Einberufung

1. Der Hauptausschuss soll mindestens dreimal pro Kalenderjahr, bei Bedarf auch darüber hinaus, zusammentreten. Eine außerordentliche Hauptausschuss-Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses dies in schriftlicher oder elektronischer Form beantragen. Der Hauptausschuss kann einstimmig die Durchführung der einzelnen Sitzungen mittels eines Verfahrens der elektronischen Kommunikation beschließen. Der Vorstand ist dann in Abstimmung mit dem HA für die Schaffung der technischen Voraussetzungen verantwortlich.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen (ab Datum des Poststempels/der Sendung) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form eingeladen.

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben Anträge, über die in der Hauptausschuss-Sitzung beschlossen werden soll, spätestens

eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. § 9 Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Abstimmung

1. Für die Wirksamkeit von Beschlüssen des Hauptausschusses gelten § 10 Ziffer 1 + 2 der Satzung entsprechend. Beschlüsse des Hauptausschusses, die für den Verband und seine Mitglieder von grundlegender Bedeutung sind, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 plus zwei der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt insbesondere für

- a) die Bestellung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes
- b) Etat- und Beitragsfragen, Streikkasse
- c) Änderungen der Wahlordnung
- d) Strategien im Bereich der Film- und Tarifpolitik

2. Die Stimmabgabe kann durch anwesende Mitglieder des Hauptausschusses und durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, wenn dies für die jeweilige Sitzung zugelassen ist.

3. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

4. Fehlen bei einer Hauptausschuss-Sitzung oder bei einer anderweitigen Hauptausschuss-Abstimmung eines oder mehrere seiner Mitglieder, so werden deren Stimmrechte - unabhängig vom Abwesenheitsgrund - regelmäßig durch das jeweils älteste Hauptausschuss-Mitglied ihrer Gruppe (§ 12 Ziffer 1.) ausgeübt. Das gilt auch bezüglich ausgeschiedener Mitglieder des Hauptausschusses, solange nicht gemäß § 12 Ziffer 2. ein Nachfolger berufen worden ist. Abweichend von Satz 1 können fehlende Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Gruppe eine*n Vertreter*in benennen und mit ihm/Ihr Stimmbindung vereinbaren, sofern und soweit nicht eine*r oder beide vom Stimmrecht ausgeschlossen sind; der/die Vertretene muss dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form seine*n /ihre Vertreter*in benennen. Beschlüsse von grundlegender Bedeutung werden nur wirksam, wenn mindestens acht Mitglieder des Hauptausschusses bei der Beschlussfassung anwesend sind.

III. VORSTAND

§ 16

Zusammensetzung, Zuständigkeit

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen: Dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu 2 Stellvertretern*innen (erste*r und zweite*r Stellvertreter*in). Ihnen obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Regelung vorsehen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/ihr*e erste*r Stellvertreter*in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich und werden grundsätzlich entgeltlich tätig.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes arbeitet auf der Grundlage des zwischen ihm/Ihr und dem Hauptausschuss geschlossenen Dienstvertrages, § 13 Ziffer 2 der Satzung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes schlägt dem Hauptausschuss seine*n/ihre/n Stellvertreter*in vor, bestellt ihn/sie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und schließt mit ihm/ihr, sowie mit den übrigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle die erforderlichen Verträge ab. Der/die zweite Stellvertreter*in kann ehrenamtlich in den Vorstand berufen werden.
3. Der Vorstand setzt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die Mitglieder-versammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses fest, soweit diese Organe hierüber nicht bereits selbst eine Entscheidung getroffen haben. Anträge und sonstige Vorschläge der Mitglieder sind hierbei zu berücksichtigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
5. Der Hauptausschuss beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes eine*n Schatzmeister*in, der/die den Vorstand in allen Etat- und Finanzfragen berät und ihm verantwortlich ist.

§ 17

Ausschüsse

Zur Bearbeitung von besonderen Angelegenheiten können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss

Beauftragte oder Ausschüsse eingesetzt werden, auch unter Mitwirkung von Fachleuten, die nicht dem Verband angehören. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand und dem Hauptausschuss über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Im Übrigen sind die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse bestmöglich an die Mitglieder des Verbandes zu kommunizieren.

§ 18

Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der bestehenden Verträge und den Weisungen der satzungsgemäß vorgesehenen Organe wahrzunehmen hat.

§ 19

Protokolle

Über jede Sitzung der satzungsgemäß vorgesehenen Organe des Verbandes ist durch den Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

IV. VERSCHIEDENES

§ 20

Ehrungen

1. Personen, die sich um die deutsche Kinowirtschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des HDF ernannt oder mit der Ehrennadel des HDF ausgezeichnet werden. Ehrenämter, die innerhalb der bisherigen Verbandsorganisationen verliehen worden sind, gelten weiter.
2. Das Weitere regelt eine Ehrenordnung, über die der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 plus einer aller abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 21

Auslagenvergütung

Die Aufwendungen, die den haupt- und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen erwachsen, sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Reisekosten- und Spesenordnung zu

vergüten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 22

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Der Verband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
2. Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder des Verbandes wählt in geheimer Wahl 2 natürliche Personen als ehrenamtliche Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Verbandes. Die Rechnungsprüfer*innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
3. Die Rechnungsprüfer*innen haben den Jahresabschluss sachlich wie rechnerisch zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen sowie einen Prüfungsbericht zu fertigen. Sie können auch zwischenzeitliche Prüfungen durchführen.
4. Außerdem muss ein*e Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in bestellt werden, der/die die Buchführung des Verbandes und den Jahresabschluss prüft.
5. Der Jahresabschluss, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu bestehen hat, ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Verschwiegenheit/Datenübermittlung

Alle haupt- und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntwerdenden verbandseigenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband.

Der Vorstand ist berechtigt, ausschließlich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendige Daten des Verbandes und der Mitglieder an Geschäftspartner des Verbandes weiterzugeben, soweit dies im Rahmen der mit den Dritten bestehenden Vertragsverhältnisse vereinbart ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 24

Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen entsprechen, hat der Vorstand durchzuführen.
2. Sonstige Satzungsänderungen sind durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass die Auflösung auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift oder behördlichen Auflage vom Vorstand durchzuführen ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die gleiche Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

München, 24.01.2023